

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.02.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobilienleistungen mbH (BGW)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Drucksache 2749/2020-2025, Rat 11.11.2021

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der BGW in
 - a) § 22 (disquotale Gewinnausschüttung),
 - b) § 5 (Beachtung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes) und
 - a) § 20 (Veröffentlichung zum Jahresabschluss gem. Gemeindeordnung NRW)
 wird zugestimmt.
2. Zur Umsetzung der erforderlichen Beschlüsse wird der Gesellschaftervertreter der Stadt Bielefeld, Herr Marcel Kaldek, bevollmächtigt.
3. Die Beschlussfassung zu 1. erfolgt unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld hält 75% an der BGW. Die Stadt Bielefeld (Rat 11.11.2021) und die Gesellschafterin Ravensberger Heimstätten (15%) haben entschieden, ab dem Jahresabschluss 2021 für fünf Jahre auf die Auszahlung ihrer Gewinnanteile bei der BGW zu verzichten und die

Mittel zur Stärkung der BGW einzusetzen. Die Gesellschafterin Freie Scholle eG (10%) hat sich dagegen für die Auszahlung ihres Anteils entschieden.

Da disquotale Gewinnverteilungen und -ausschüttungen für längere Zeiträume nur dann beschlossen werden können, wenn im Gesellschaftsvertrag eine Öffnungsklausel enthalten ist, die eine abweichende Gewinnverteilung ermöglicht, soll eine entsprechende Änderung im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. So sind weitere disquotale Ausschüttungsbeschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 möglich. Damit folgt man der Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte.

Die erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrages wird genutzt, um noch ausstehende Anpassungsbedarfe nach dem Gleichstellungsgesetz und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) umzusetzen.

Inhalt und Begründung der Satzungsänderungen:

1. Disquotale Gewinnausschüttung

In den Gesellschaftsvertrag der BGW soll eine Regelung aufgenommen werden, die eine disquotale Gewinnausschüttung unter den Gesellschaftern ermöglicht.

Der § 22 Abs. 1 wird um weitere Sätze wie folgt ergänzt:

„Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile.“

Durch einstimmigen Beschluss aller Inhaber gewinnbezugsberechtigter Geschäftsanteile kann eine von den Nennbeträgen der Geschäftsanteile abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden.

Ebenso kann durch einstimmigen Beschluss aller Inhaber gewinnbezugsberechtigter Geschäftsanteile beschlossen werden, dass einzelne Gesellschafter ihren Gewinn in der Gesellschaft belassen und auf neue Rechnung vortragen (uneinheitliche Gewinnverteilung), wobei es nicht möglich ist, nur einen Teil der Gewinne an einzelne Gesellschafter auszuschütten und einen übrigen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Für Gesellschafter, an die der auf sie entfallende Teil des Bilanzgewinns nicht ausgeschüttet wird, ist eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage zu bilden, die als Unterkonto der anderen Gewinnrücklage geführt wird. Die gesellschafterbezogene Gewinnrücklage kann teilweise oder vollständig aufgelöst werden, es sei denn, die Auszahlung ist aus der Liquidität der Gesellschaft nicht leistbar oder die Durchführung des operativen Geschäfts wird durch die Auszahlung gefährdet (Schutz der Gesellschaft). Die Auflösung erfordert einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.“

2. Landesgleichstellungsgesetz

Im Landesgleichstellungsgesetz ist vorgesehen, dass die Kommunen bei Gesellschaften, bei denen sie mehrheitlich beteiligt sind, darauf hinwirken sollen, dass bei der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes beachtet werden. Dem Wunsch des Gesellschafters Stadt Bielefeld entsprechend wird daher empfohlen, die Verpflichtung zur Beachtung der in § 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW genannten Ziele in die Satzung der BGW aufzunehmen.

Der § 5 des Gesellschaftsvertrages der BGW wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„Die Organe der BGW verpflichten sich, die Ziele des § 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW zu beachten.“

3. Anforderung Gemeindeordnung NRW

Die Gemeindeordnung NRW sieht vor, dass die Kommunen bei Gesellschaften, bei denen sie mehrheitlich beteiligt sind, darauf hinwirken sollen, dass bei der Gesellschaft die Vorgaben des § 108 Abs. 3 GO NRW beachtet werden. Zu diesen Vorgaben gehört, dass für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und der Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist, welche der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird. Beides ist in der Satzung der BGW bereits unter § 7 Abs. 6 geregelt. Darüber hinaus soll die Kommune gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1c der Gemeindeordnung NRW darauf hinwirken, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und das Ergebnis der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

Die BGW kommt diesen Anforderungen in der Praxis bereits nach. Dem Wunsch des Gesellschafters Stadt Bielefeld entsprechend wird aber empfohlen, diese Verpflichtung auch in die Satzung der BGW aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung mit den Verpflichtungen aus § 108 Abs. 3 Nr. 1c der Gemeindeordnung NRW sollte in § 20 Abs. 6 der Satzung ergänzt werden.

Der § 20 Abs. 6 wird um folgende Formulierung ergänzt:

„Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden ortsüblich (Veröffentlichung im Bundesanzeiger) bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. In der Bekanntmachung ist auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist der Stadt Bielefeld sowie den weiteren Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.“

Am 07.12.2022 haben die Gremien der BGW diese Satzungsänderungen beschlossen, deren Umsetzung ihrerseits unter dem Vorbehalt eines positiven Ratsbeschlusses und des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold steht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.